

Garantie-Erklärung für Isola Bitumenschindeln

Isola as, N-3945 Porsgrunn, Norwegen
Telefon ++47 35 57 57 00 | Telefax ++47 35 55 48 44

– im folgenden Isola genannt –
übernimmt für die Dauer von

25 Jahren

gegenüber dem Bauherren nachstehende Materialgarantie für die Dacheindeckung mit Isola Bitumenschindeln – im folgenden Produkt genannt – auf die Funktionsfähigkeit zur Regensicherheit. Die Garantie gilt nicht für optische Abweichungen der Produktbesplittung in Farbe und Körnung oder deren natürlicher Erosion.

Die Garantie umfasst die Neu- und Sanierungsdeckung mit dem Produkt.

Gesetzliche Rechte des Bauherren werden hierdurch nicht berührt.

Garantie-Voraussetzungen

Die Garantie gilt für einen Zeitraum von 25 Jahren ab Beginn der Verbauung des Produktes. Sie gilt nur für Produkte, die in Deutschland ab 2015 gekauft und verbaut wurden.

Die Verarbeitung des Produktes muss nach folgenden aktuell gültigen Vorschriften erfolgen:

- Fachregeln für Bitumenschindeln des ZVDH (Zentralverband des deutschen Dachdeckerhandwerks)
- Verlegungsvorschriften für Isola Bitumenschindeln und
- VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B: DIN 1961

Ansprüche aus dieser Garantie setzen voraus, dass der Garantiennehmer die Mängel innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem Schadenseintritt in Schriftform an Isola meldet. Eine Kopie der Originalrechnung des Produktes ist beizufügen, der Zeitpunkt des Beginns der Verbauung ist anzugeben. Isola erhält sodann die Gelegenheit, den Mangel vor Ort ohne Behinderung zu besichtigen und Materialproben in erforderlicher Anzahl zu entnehmen.

Garantie-Umfang

Sollte ein materialbedingter Schaden, der die Funktionsfähigkeit zur Regensicherheit einschränkt, trotz Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen eingetreten sein, haftet Isola im Rahmen der Garantie in folgendem Umfang:

Isola liefert das für die Mängelbeseitigung erforderliche Ersatzmaterial kostenlos an den Bauherren. Die Lohnkosten zur Mängelbeseitigung werden nach einem geprüften und freigegebenen Kostenvoranschlag übernommen. Zudem werden die anfallenden Rüstkosten im notwendigen Umfang getragen. Abriss- und Entsorgungskosten werden übernommen, wenn keine anderen technischen Sanierungsmaßnahmen möglich sind.

Andere Ansprüche, insbesondere solche auf Rücktritt oder Schadensersatz, bestehen nicht. Vertragliche oder gesetzliche Rechte des Bauherren gegen seinen Vertragspartner werden nicht berührt.

Die Garantieleistungen bewirken keine Verlängerung der Garantiezeit und setzen keine neue Garantiefrist in Gang.

Haftungsausschluss

Die Garantie gilt nicht für Mängel, die durch eine oder mehrere der folgenden Ursachen entstanden sind:

- Höhere Gewalt wie Erdbeben, Sturm usw.
- Unsachgemäße Lagerung oder Transport der Produkte durch Dritte
- Außergewöhnliche physikalische und chemische Einwirkungen
- Missbräuchliche oder unsachgemäße Behandlung
- Vegetative oder standortbedingte Einwirkungen durch Algen, Moose, Flechten oder Laub

